

Kanalisationsreglement

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. September 1965

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 22. März 1965 hat Herr Gemeinderat K. Karrer folgende Motion eingereicht, die Sie an der Sitzung vom 4. Mai 1965 dem Stadtrat überwiesen haben:

" Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat innert nützlicher Frist ein Kanalisationsreglement bzw. eine Verordnung über die Abwasseranlagen vorzulegen.

Begründung:

Unser Gemeinwesen hat im Verlaufe der Jahre, insbesondere aber seit der grossen Kanalisationsvorlage vom Jahre 1953, respektable Kanalisationsanlagen mit einem Kostenaufwand von vielen Millionen Franken erstellt. Die Aufgeschlossenheit des Stadtrates für den praktischen Gewässerschutz, aber auch das Interesse und die Grosszügigkeit der Einwohnerschaft für diese Projekte, indem sie immer grossmehrheitlich genehmigt werden, sind beispielhaft und werden in unserem Lande allgemein beachtet.

Was uns immer noch fehlt, das ist eine zeitgemässe Verordnung, eine Verordnung, die die Aufgaben unserer Abwasseranlagen umschreibt, die das Benützungsrecht, die Benützungsbefugnis, die Anschlusspflicht, die Bau- und Betriebsvorschriften der privaten Anschlüsse, die Beiträge und Gebühren, sowie eventuelle Strafbestimmungen usw. festlegt. Ich möchte an die Interpellation von Herrn Gemeinderat R. Wassmer vom 26. Juni 1963 erinnern, bei deren Beantwortung eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, dass eine entsprechende Verordnung notwendig ist."

II.

Der Stadtrat geht mit den Ausführungen des Motionärs einig und ist auch der Auffassung, dass der Erlass eines Kanalisationsreglementes einem dringenden Bedürfnis entspricht. Aus diesem Grunde hat das Stadtbauamt schon vor dem Eingang der Motion mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen. Der Stadtrat kann Ihnen deshalb bereits heute einen Reglementsentwurf unterbreiten.

Das Reglement ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeines
- II. Kanalisationsanschlüsse
- III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen
- IV. Baubeiträge und Anschlussgebühren
- V. Art der Abwasser
- VI. Bau- und Betriebsvorschriften
- VII. Schlussbestimmungen

Es basiert auf den Richtlinien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute). Zudem wurden bei der Ausarbeitung die Reglemente anderer Städte konsultiert. Dabei musste festgestellt werden, dass manche Städte ebenfalls kein oder ein völlig veraltetes Kanalisationsreglement besitzen. Einige Städte haben ein neues Reglement, dem die Richtlinien des VSA zugrundegelegt wurden. Es lag deshalb nahe, bei der Schaffung unseres Kanalisationsreglementes ebenfalls die Richtlinien des VSA zu berücksichtigen. Das vorliegende Reglement trägt dem heutigen Stand der Abwasserbeseitigung und -reinigung Rechnung.

Mit der Genehmigung dieser Vorlage kann die Motion Karrer vom 22. März 1965 als erledigt von der Geschäftsliste gestrichen werden.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, das Kanalisationsreglement zu genehmigen und die Motion von Herrn Gemeinderat K. Karrer vom 22. März 1965 als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. September 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

Dr. K. Meyer

Beilagen:

1 Beschlussesentwurf

1 Reglement

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATS VON ZUG Nr.
BETREFFEND DAS KANALISATIONSREGLEMENT DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 74
vom 5. September 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Das Kanalisationsreglement vom _____ wird
genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

Kanalisationsreglement
der Stadt Zug

vom ???

Kanalisationsreglement der Stadt Zug

vom ???

Der Große Gemeinderat,
gestützt auf § 43 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde
Zug vom 27. November 1923 und § 25 der Gemeinde-
ordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 erläßt fol-
gendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält nach Bedarf die zur Ableitung und Reinigung von *häuslichen, gewerblichen* und *industriellen* Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Kanalisationsanlagen. Der Stadtrat bestimmt, für welche Gebiete das Trennsystem und für welche das Mischsystem angewandt wird. Die Ableitung der Schmutzwasser hat in der Regel so zu erfolgen, daß sie in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen so weit möglich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

Kanalisationsanlagen
der Gemeinde

§ 2

Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Stadtbauamtes. Es erläßt die erforderlichen Weisungen. Entscheide des Stadtbauamtes können innert 10 Tagen an den Stadtrat weitergezogen werden.

Aufsicht
der Gemeinde

II. Kanalisationsanschlüsse

§ 3

Anschluß-
pflicht
Ausnahmen

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten anfallende Abwasser zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Vorbehalten bleiben § 19 dieses Reglementes und das gemäß Art. 689 ZGB natürlicherweise abfließende Oberflächen- und Quellwasser.

Von der Anschlußpflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

§ 4

Einzel-
anschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschließende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

§ 5

Durch-
leitungs-
rechte

Müssen ausnahmsweise für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen erstellt oder muß fremdes, privates Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Kanalisationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren und vom Berechtigten zu entschädigen. Für die Beanspruchung öffentlichen Bodens zwischen Privatgrundstücken und Kanalisation wird keine Entschädigung gefordert.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, an private Anschlußleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschließen oder anschließen zu lassen. Es entscheidet, welche Entschädigung an den Eigentümer der benützten Anschlußleitungen zu bezahlen ist.

§ 6

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Anschlußleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Bau- und Betriebskosten der Anschlußleitungen

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlußleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

Die Reinigung der Anschlußleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundeigentümer. Solche Arbeiten dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 7

Bau-
bewilligung

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Stadtbauamtes einzuholen.

Der Kanalisationsplan muß enthalten: Lichtweite, Gefälle und Material der Leitungen (Fallrohre mit Angabe der angeschlossenen sanitären Installationen und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.). Sofern der Plan keine ausreichenden Höhenangaben enthält, ist ein Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal beizufügen.

Projekte über die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen industrieller und gewerblicher Betriebe haben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschließenden Abwasser zu enthalten. Nötigenfalls kann das Stadtbauamt auf Kosten der Betriebsinhaber weitere Untersuchungen und Prüfungen durch die EAWAG veranlassen. Außerdem bleiben die Vorschriften der kant. Gewässerschutzstelle vorbehalten.

§ 8

Einleitungs-
bewilligung

Mit der Baubewilligung wird in der Regel gleichzeitig die Bewilligung für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation erteilt.

§ 9

Abnahme
Ausführungs-
plan

Die Vollendung der Anlagen ist dem Stadtbauamt unter Verwendung der einschlägigen Formulare vor dem Eindecken der Leitungen zu melden. Dieses prüft

spätestens binnen dreier Tage nach dem Empfang dieser Anzeigen, ob die Anlagen mit den genehmigten Plänen übereinstimmen, und verfügt nötigenfalls die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem das Stadtbauamt festgelegt hat, daß die Anlagen vorschriftsgemäß ausgeführt sind.

Über die Kanalisationsanlagen sind dem Stadtbauamt Ausführungspläne abzuliefern. Ändern sich Art und Menge der abzuleitenden Abwasser wesentlich, so ist für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation um eine neue Bewilligung nachzusuchen.

§ 10

Den Organen des Stadtbauamtes steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Hierfür ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Betriebs-
kontrollen

§ 11

Das Stadtbauamt kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen Gebühren erheben. Der kantonale Verwaltungsgebührentarif findet Anwendung.

Bewilligungs-
und Kontroll-
gebühren

§ 12

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Haftung
der Gemeinde

IV. Baubeiträge und Anschlußgebühren

§ 13

Grundsatz

Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlagen erfolgen in der Regel auf Kosten der Gemeinde. Die Grundstückeigentümer haben jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Baubeiträge oder Anschlußgebühren zu entrichten.

§ 14

Kanalisations-
baubeitrag

An die Kosten der zu erstellenden Kanalisationsanlagen in Quartierstraßen, die in Bebauungsplänen vorgesehen sind, leistet die Stadt einen Beitrag von höchstens 30%. Der Restbetrag wird auf die Interessenten aufgeteilt.

§ 15

Anschluß-
gebühr

Für den Anschluß an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der anzuschließenden Grundstücke eine einmalige Gebühr.

Diese beträgt pro m³ Gebäudeinhalt:

beim Trennsystem	Fr. —.80
beim Mischsystem	Fr. 1.—.

Als gebührenpflichtiger kubischer Inhalt gilt der gesamte Nutzraum inkl. Keller, aber ohne Zuschläge nach SIA.

§ 16

Um- und
Erweiterungs-
bauten

Bei Um- und Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung der Anschlußgebühr nur für den zusätzlich geschaffenen Gebäudeinhalt (§ 14 Abs. 2) zu bezahlen. Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen ist die volle Anschlußgebühr gemäß § 14 Abs. 1 zu entrichten.

ten, abzüglich allfällig bezahlte Anschlußgebühren für
Altbauten.

§ 17

Die Gebühren und Beiträge werden im Zeitpunkt Fälligkeit
der Rechnungstellung nach der Bauabnahme fällig.

V. Art der Abwasser

§ 18

Benützungsb
beschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten: Gase, Dämpfe, infektiöse, giftige, feuer- oder explosionsfähige sowie radioaktive Stoffe, Jauche aus Ställen, von Miststöcken und Komposthaufen, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Stoffe, die in der Kanalisation oder in der Kläranlage zu Betriebsstörungen Anlaß geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Brennereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben sowie Fett- und Ölabscheidern, dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen, Teer usw., größere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C, stark öl- oder fetthaltige Abwasser, säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

§ 19

Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel an die Kanalisation anzuschließen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.), die zu Lasten des Betriebsinhabers geht, erfahren. Der Stadtrat kann entsprechende Auflagen machen.

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 20

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation Anlagen
unterirdisch in geschlossenen, gemäß den nachstehenden
Vorschriften zu erstellenden Leitungen zuzuführen.

Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch
keine Nachteile entstehen, kann der Stadtrat unter Vor-
behalt der Rechte Dritter die Versickerung unver-
schmutzten Wassers bewilligen oder verlangen. Ebenso
kann er die direkte Ableitung unschädlichen Wassers
in ein offenes Gewässer anordnen.

Für die Erstellung von Entwässerungsanlagen sind
nur geeignete Materialien zulässig. Alle Entwässerungs-
anlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung
gut zugänglich sein.

§ 21

Die Anschlußleitungen sollen von der Wasserauf- Boden-
Leitungen
nahmestelle bis zum Anschluß an die öffentliche Kana-
lisation möglichst geradlinig mit gleichmäßigem Gefälle
verlaufen. Bei Schmutzwasserleitungen dürfen nur Dich-
tungsmittel verwendet werden, die eine absolute Dich-
tigkeit der Leitung gewährleisten. Kommen Schmutz-
wasserleitungen ins Grundwasser zu liegen, so müssen
bei Anwendung von Spezialbetonröhren, Glockenmuf-
fenrohre verwendet werden. Sie sind fachmännisch zu
verlegen und zu dichten. Sie haben grundsätzlich den
technischen Anforderungen zu genügen, die an die
öffentliche Kanalisation gestellt werden.

An die Sickerleitungen dürfen außer kleinen Schacht-
entwässerungen keine anderen Leitungen angeschlossen
werden. Vor der Einleitung einer Sickerleitung in die
Kanalisation ist ein Schlammstammler anzuordnen.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und ein guter Abfluß garantiert bleibt; in diesem Falle sind besonders glatte Rohre zu verwenden und an die Spül- und Reinigungsmöglichkeiten erhöhte Anforderungen zu stellen.

Gewöhnliche Zementrohre dürfen nur für Leitungen verwendet werden, die der Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen. Für Schmutzwasserleitungen sind bis zu 3% Gefälle Steinzeugröhren zu verwenden. Für größere Gefälle können, sofern das Kaliber mindestens 20 cm sein muß, Spezial-Betonröhren zur Anwendung kommen.

Die Verwendung andersartiger Rohmaterialien wie Kunststoff usw. kann vom Stadtbauamt bewilligt werden.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 10—15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwasser 10 cm nicht unterschreiten. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

	Minimal- durchmesser in cm
Anschlußleitungen für:	
— Einfamilienhäuser	12
— Mehrfamilienhäuser	15
Zweigleitungen im Anschluß an:	
— WC-Fallrohre	12
— übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.)	10
— Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm ϕ	10

Der Anschluß an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschlußformstücken in der Regel $\frac{2}{3}$ über der Sohle zu erfolgen. Die Vereinigung zweier Abflußrohre soll in der Fließrichtung unter dem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen. Bei Richtungswechsel und Gefällsbrüchen sind normalerweise Schächte zu erstellen oder Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind ebenfalls mit Kontrollschächten miteinander zu verbinden.

Im Straßen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen nach Profil III + min. 0,05 m Sohlenbeton, sonst nach Profil II einzubetonieren. Steinzeugrohre in allen Fällen nach Profil III. Das Einfüllen von Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den Weisungen des Stadtbauamtes zu geschehen.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei einer Setzung Rohrbrüche zu vermeiden. Sofern Kanalisationen in der Nähe von Wasserleitungen geführt werden, sind sämtliche technischen Vorkehrungen zum Schutze des Trinkwassers zu treffen.

§ 22

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschließbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln an-

Spül- und
Reinigungs-
vorrichtungen

zuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so groß zu halten wie das betreffende Fallrohr.

§ 23

Revisions-
schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 60 cm mindestens 60 cm und im übrigen mindestens 80 cm betragen. Bei Schachttiefen von über 1 m sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinnen von der Tiefe des größeren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschließen.

Revisionschächte sind mit gußeisernen Deckeln von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Armierter Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Beim Trennsystem ist darauf zu achten, daß kein Schmutzwasser in die Meteorwasserleitung gelangen kann. Wird für die Schmutz- und Meteorwasserleitung nur ein Kontrollschacht vorgesehen, so muß OK-Schmutzwasserleitung min. 30 cm tiefer liegen als UK-Meteorwasserleitung. Im Schacht ist eine Trennwand einzubauen, deren Höhe sich nach dem Kaliber richtet, jedoch min. 50 cm über OK-Meteorwasserleitung reicht. Der Schachtdurchmesser muß min. 80 cm betragen, oder mindestens so groß sein, daß die 4 Bankette und die Trennwand min. 10 cm breit werden.

§ 24

Am Fuße sämtlicher Regenfallrohre sind Dachwasserschächte von mindestens 45 cm Weite, mit Gußtauchbogen und mit 40 cm tiefem Schlamm sack, einzubauen. Sofern die Dachfläche 150 m² nicht übersteigt und im Dach keine Lukarnen, Lauben usw. vorhanden sind, können die Dachwasserschächte unter folgenden Bedingungen weggelassen werden:

Regenfallrohre

- a) Wenn alles Regenwasser von den Dachflächen mittelst einer besonderen Leitung in den Straßenkanal geführt wird (Trennverfahren).
- b) Wenn die fäkalwasserführende Grundleitung, in welche das Regenfallrohr eingeführt wird, bis zum Straßenkanal mindestens 5% Gefälle aufweist.

Regenwasserfallrohre müssen einen Mindestdurchmesser von 75 mm aufweisen. Sie sind aus galvanisiertem oder feuerverzinktem Eisenblech, Zink oder Kupferblech oder anderem geeignetem Material zu erstellen.

Sie dürfen nicht an Sickerleitungen angeschlossen werden.

An den Übergangsstellen zwischen Fallröhren und Grundleitungen sind Putzstützen KLUS Fig. 1111 oder 1142 einzubauen.

§ 25

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach zu führen sind. Das Ausströmen von Kanalgasen in bewohnte Räume und Lichtschächte ist auf alle Fälle zu verhindern. Die Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung zu verwenden. Alle Ein-

Entlüftungen
und Geruch-
verschlüsse

laufstellen in die Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser aufgefüllt sein müssen.

§ 26

Bodenabläufe Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äußern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit einem Schlamm-sack von 60 cm Tiefe mit Gußtauchbogen anzuschließen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Größe der zu entwässernden Fläche gemäß nachfolgender Tabelle:

bis	200 m ²	∅ 50 cm
200 —	400 m ²	∅ 60 cm
über	400 m ²	∅ 70 cm

Sammler, die direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, müssen ebenfalls einen Schlamm-sack haben.

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten (Siphon) mit Geruchverschluß von 100 mm Tiefe zu entwässern, die am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen müssen.

Wird im Heizraum ein Ablauf erstellt, so ist derselbe 15 cm über dem Boden anzuordnen.

§ 27

Abscheider Abwasser von Anlagen, aus denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Buchdruckereien, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation eingeleitet werden. Insbesondere müssen Garagevorplätze Ölabscheider aufweisen.

Für Großküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fettabscheider einzubauen. Über deren Einbau und die Konstruktion entscheidet im Einvernehmen mit dem kantonalen Gewässerschutzamt das Stadtbauamt.

§ 28

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Straßenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschließen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschuß an die Grundleitungen anzuschließen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese ebenfalls durch Pumpenanlagen zu entwässern. Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen gemäß Absatz 1 sind Sache der Hauseigentümer und gehen zu ihren Lasten. Die Hauseigentümer sind auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.

Entwässerung
tiefliegender
Räume,
Rückstau-
verschlüsse

§ 29

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Hie-

Reinigung
der Entwässerungsanlagen

für und zu Kontrollzwecken müssen sie jederzeit gut zugänglich sein.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider werden mit der Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage durch das Stadtbauamt periodisch entleert. Für Private erfolgt diese Entleerung gratis. Gewerbliche und industrielle Betriebe haben eine Gebühr zu entrichten, die vom Stadtbauamt auf Grund des Aufwandes festgelegt wird. Nach jeder Entleerung ist der Abscheider durch den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen.

§ 30

Haftung der
Grund-
eigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlage verursacht wird.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Der Stadtrat kann bei außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen gewähren, wenn diese dem Sinn des Reglementes nicht widersprechen. Ausnahmen

§ 32

Bestehende Entwässerungsanlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Stadtrates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen. Bestehende Anlagen

§ 33

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Beschwerde

§ 34

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Stadtrates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Stadtrat gemäß Polizeistrafgesetz geahndet. Strafe
Verwaltungszwang
Ersatzvornahme

In schwereren Fällen oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.

§ 35

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Inkraftsetzung

ZUG, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Der Stadtschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug

ZUG, den

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:
Der Landschreiber:

Kanalisationsreglement

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 22. März 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An seiner Sitzung vom 11. Januar 1966 hat der Grosse Gemeinderat zur Vorberatung von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 74 vom 5. September 1965 betreffend Kanalisationsreglement eine Spezialkommission mit folgender Zusammensetzung gewählt:

Karrer Karl, Präsident
Dr. Barth Hansruedi
Hagenbuch Emil
Küng Franz
Merz Albert
Walker Franz
Wassmer Robert.

Die Kommission ist viermal zusammengetreten. Auf Grund ihrer Beratungen, an denen die Herren Baupräsident A. Sidler und Stadt-ingenieur H. Schnurrenberger beiwohnten, beschloss sie einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und Ihnen folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

I. Bericht

1. Notwendigkeit und Dringlichkeit

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Vorlage wird einstimmig anerkannt und entspricht dem Bedürfnis, im Kanalisationswesen eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Das Kanalisationsreglement bietet eine rechtliche Grundlage für die Anschlusspflicht und eine Erleichterung im Baubewilligungsverfahren, insbesondere mit seinen Ausführungsbestimmungen eine gute Handhabe für die Baupolizei.

2. Grundlagen

Der Stadtrat hat bei der Bearbeitung des vorliegenden Reglementes bei anderen Städten deren Kanalisationsreglement einverlangt. Das Ergebnis dieser Umfrage war jedoch enttäuschend, da einige Städte über kein Reglement verfügen und andere besitzen veraltete und den heutigen Umständen nicht mehr angepasste. In dieser Situation hat das Stadtbauamt in richtiger Art auf den VSA (Verband Schweizeri-

scher Abwasserfachleute) zurückgegriffen, der schon vor Jahren ganz allgemeine Richtlinien über das Kanalisationswesen herausgegeben hat. Dieser Verband hat unter anderem auch ein Muster für ein Kanalisationsreglement entworfen. Da die neueren Reglemente anderer Städte, wie Aarau und Baden, auch auf dem Musterentwurf des VSA beruhen, erachtete es die Kommission als Vorteil, dass sich auch das Stadtbauamt diesen als Basis für unser Reglement genommen hat. Neben dem iuristischen Berater des Bauamtes sind bei der Ausarbeitung auch die Herren der Baupolizei, die sich dauernd mit Kanalisationsfragen zu befassen haben, ferner der zuständige Kanalisations-techniker, der ausschliesslich mit Kanalisationsproblemen beschäftigt ist, in der Fassung zugezogen worden.

3. Ergebnis der Beratungen der Spezialkommission

Die Spezialkommission legt Ihnen das Ergebnis der Beratungen in einer separaten Fassung vor. Die Aenderungen und Ergänzungen betreffen zum grossen Teil Vereinfachungen und Präzisierungen, die beim Vergleich mit dem stadträtlichen Vorschlag zum Ausdruck kommen. An dieser Stelle soll auf ein paar grundsätzliche Diskussionspunkte hingewiesen werden:

- a) Die Kommission erachtet es als Vorteil, wenn dem Reglement zur besseren Handhabung ein Inhaltsverzeichnis mit Erwähnung der Abschnitte, der Paragraphen und den entsprechenden Randtiteln, sowie den dazugehörigen Seitenzahlen vorangesetzt wird.
- b) Beim Abschnitt "Baubeiträge und Anschlussgebühren" hat die Kommission grundsätzlich die Erhöhung der neuen Anschlussgebühren bejaht. Wenn im Jahre 1963 die bisherigen äusserst niederen Anschlussgebühren nur Fr. 34'749.-- und pro 1964 sogar nur Fr. 22'637.-- eingetragen haben, so wird der neue Ansatz nach § 14 jährlich ca. Fr. 80'000.-- bis Fr. 100'000.-- einbringen. Damit sind aber die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten für unsere Kanalisationsanlagen bei weitem nicht gedeckt. Es wäre in der Kompetenz und in der rechtlichen Möglichkeit des Stadtrates nach § 43 des Baugesetzes nicht nur eine Anschlussgebühr, sondern auch eine Benützung- und Betriebsgebühr zu erheben. Nach längerer Diskussion hat die Kommission beschlossen, von einer jährlichen Betriebsgebühr abzusehen, dass aber die Erhebung einer solchen vom Stadtrat geprüft werden solle, sobald die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der Kanalisationsanlagen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der kantonalen Abwasserkonzeption steigen werden. Mitbestimmend für diesen Beschluss war auch der Umstand, dass unser Gemeinwesen andere Dienstleistungen vollbringt (Kehrichtabfuhr, Strassenreinigung etc.), ohne dass dafür spezielle Gebühren erhoben werden und dass daher aus Konsequenzgründen darauf vorläufig zu verzichten sei.
- c) Im Abschnitt VI, Bau- und Betriebsvorschriften, hat das Stadtbauamt geprüft, ob Dimensionierungsvorschriften, nicht bloss Minimalquerschnitte für private Leitungen und Anlagen zu erlassen seien. Die Kommission geht mit dem Stadtbauamt dahin

einig, dass solche Dimensionierungsgrundlagen, die für den Bau- fachmann wichtig und wegleitend sein sollen, in einem separaten Merkblatt des Stadtbauamtes zusammengefasst werden. Dieses Merk- blatt wird an den Interessierten abgegeben und kann jederzeit den neuen Erkenntnissen angepasst werden.

- d) Die Kommission ist einstimmig im Sinne des Gewässerschutzes der Auffassung und hält dies im neuen § 27 fest, dass der Stadtrat bereits jetzt eine provisorische Organisation für die Entleerung der Fett- und Minerölabscheider, sowie für die Beseitigung des Altöles schaffen sollte, möglichst abgestimmt auf die endgültige Lösung mit der Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage.
- e) Der letzte Paragraph des Reglementes wird von der Kommission da- hin ergänzt, dass die neue Anschlussgebühr rückwirkend für alle Bauten, für welche die Baubewilligung nach dem 1. Januar 1966 er- teilt wurde, angewendet werden soll.

II. Antrag

Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und das Kanalisationsreglement in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Zug, 19. Mai 1966

Für die Spezialkommission:

Karrer Karl, Präsident

Beilage: Ergebnis der Beratungen der Spezialkommission.

Ergebnis der Beratungen der Spezialkommission

E I N W O H N E R G E M E I N D E Z U G

KANALISATIONSREGLEMENT
DER STADT ZUG

vom

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines

- § 1 Kanalisationsanlagen der Gemeinde
- § 2 Aufsicht der Gemeinde

II. Kanalisationsanschlüsse

- § 3 Anschlusspflicht
- § 4 Einzelanschlüsse
- § 5 Durchleitungsrechte
- § 6 Erstellung und Betrieb der Anschlussleitungen

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

- § 7 Baubewilligung
- § 8 Einleitungsbewilligung
- § 9 Abnahme, Ausführungsplan
- § 10 Betriebskontrollen
- § 11 Bewilligungs- und Kontrollgebühren
- § 12 Haftung der Gemeinde

IV. Bau- und Betriebskosten, Anschlussgebühr

- § 13 Bau- und Betriebskosten
- § 14 Anschlussgebühr
- § 15 Fälligkeit

V. Art der Abwasser

- § 16 Benützungsbefreiung
- § 17 Industrieabwasser

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

- § 18 Anlagen
- § 19 Bodenleitungen
- § 20 Spül- und Reinigungsvorrichtungen
- § 21 Revisionsschächte
- § 22 Regenfallrohre
- § 23 Entlüftungen und Geruchverschlüsse
- § 24 Bodenabläufe
- § 25 Abscheider
- § 26 Entwässerung tiefliegender Räume, Rückstauverschlüsse
- § 27 Reinigung der Entwässerungsanlagen
- § 28 Haftung der Grundeigentümer

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 29 Vorbehalt
- § 30 Ausnahmen
- § 31 Bestehende Anlagen
- § 32 Rechtsmittel
- § 33 Strafe
- § 34 Inkraftsetzung

KANALISATIONSREGLEMENT

DER STADT ZUG

vom

Der Grosse Gemeinderat,
gestützt auf § 43 des Baugesetzes für die Stadt-
gemeinde Zug vom 27. November 1923 und § 25 der
Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur
Ableitung und Reinigung häuslicher, gewerblicher
und industrieller Abwasser aus öffentlichen und
privaten Grundstücken notwendigen Kanalisations-
anlagen. Der Stadtrat bestimmt, für welche Gebie-
te das Trennsystem und für welche das Mischsystem
angewandt wird. Die Ableitung der Schmutzwasser
hat in der Regel so zu erfolgen, dass sie in einer
Sammelkläranlage gereinigt werden können. Alle An-
lagen sollen so weit möglich in öffentlichen Grund
und Boden zu liegen kommen.

Kanalisa-
tionsanlagen
der Gemeinde

§ 2

Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen
und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Auf-
sicht des Stadtbauamtes. Es erlässt die erforder-
lichen Weisungen und erstellt einen Plan der er-
wähnten Anlagen, der laufend nachgeführt wird.

Aufsicht
der Gemeinde

II. Kanalisationsanschlüsse

§ 3

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten anfallende Abwasser zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Anschlusspflicht

Vorbehalten bleiben § 17 dieses Reglementes und das gemäss Art. 689 ZGB natürlicherweise abfließende Oberflächen- und Quellwasser,

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

§ 4

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Einzelanschlüsse

§ 5

Müssen ausnahmsweise für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen erstellt oder muss fremdes, privates Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Kanalisationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff. ZGB) zu gewähren und vom Berechtigten zu entschädigen. Für die Beanspruchung öffentlichen Bodens zwischen Privatgrundstücken und öffentlicher Kanalisation wird keine Entschädigung gefordert. Durchleitungsrechte

Das Stadtbauamt ist berechtigt, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Es entscheidet, welche Entschädigungen an den Eigentümer der benützten Anschlussleitungen zu bezahlen ist.

§ 6

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Réinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Erstellung
und Betrieb
der Anschluss-
leitungen

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung den Grundeigentümern überlassen bleibt, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich den Grundeigentümern. Solche Arbeiten dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde, die Reinigung auf Kosten der Grundeigentümer vornehmen.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 7

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung des Stadtbauamtes einzuholen.

Baube-
willigung

Es ist ein Plan der vorgesehenen Kanalisationsanlagen einzureichen. Dieser muss enthalten: Lichtwei-

te, Gefälle und Material der Leitungen (Fallrohre mit Angabe der angeschlossenen sanitären Installationen und Grundleitungen, Revisions-schächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.). Sofern der Plan keine ausreichenden Höhenangaben enthält, ist ein Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal beizufügen.

Projekte über die Erstellung von Abwasserbe-seitigungsanlagen industrieller und gewerblicher Betriebe haben Angaben über Art, Menge und Her-kunft der anzuschliessenden Abwasser zu enthalten. Nötigenfalls kann das Stadtbauamt auf Kosten der Betriebsinhaber Untersuchungen und Prüfungen durch die EAWAG veranlassen. Die Vorschriften der kanto-nalen Gewässerschutzstelle bleiben vorbehalten.

§ 8

Mit der Baubewilligung wird in der Regel gleich-zeitig die Bewilligung für die Einleitung des Ab-wassers in die öffentliche Kanalisation erteilt.

Einleitungs-
bewilligung

Aendern sich Art und Menge der abzuleitenden Ab-wasser wesentlich, so ist für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation um eine neue Bewilli-gung nachzusuchen.

§ 9

Die Vollendung der Anlagen ist dem Stadtbauamt unter Verwendung der einschlägigen Formulare vor dem Eindecken der Leitungen zu melden. Dieses prüft spätestens innert drei Tagen nach dem Empfang die-ser Anzeigen, ob die Anlagen mit den genehmigten Plänen übereinstimmen, und verfügt nötigenfalls die Aenderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Abnahme
Ausführungs-
plan

Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem das Stadtbauamt festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Ueber die Kanalisationsanlagen sind dem Stadtbauamt Ausführungspläne abzuliefern.

§ 10

Dem Stadtbauamt steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Betriebskontrollen

§ 11

Das Stadtbauamt kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen Gebühren gemäss dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif erheben.

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

§ 12

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Haftung der Gemeinde

IV. Bau- und Betriebskosten, Anschlussgebühr

§ 13

Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlagen erfolgen in der Regel auf Kosten der Gemeinde, Bau und Betrieb der Kanalisationsanlagen in Quartierstrassen in der Regel nach Massgabe des städtischen Baugesetzes und der Quartierstrassenverordnung auf Kosten der Grundeigentümer.

Bau- und Betriebskosten

§ 14

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke eine einmalige Gebühr.

Anschlussgebühr

Diese beträgt pro m³ Gebäudeinhalt:

beim Trennsystem	Fr. -.80
beim Mischsystem	Fr. 1.--

Als gebührenpflichtiger kubischer Inhalt gilt der gesamte Nutzraum inkl. Keller, aber ohne Zuschläge nach SIA.

Bei Um- und Erweiterungsbauten ist eine Anschlussgebühr für den zusätzlich geschaffenen Gebäudeinhalt zu bezahlen. Bei Neubauten, die anstelle von Altbauten treten, ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten, abzüglich allfällig für die Altbauten bezahlte Anschlussgebühren.

§ 15

Die Anschlussgebühr wird mit der Bauabnahme fällig.

Fälligkeit

V. Art der Abwasser

§ 16

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Benützungsbeschränkung

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten: Gase, Dämpfe, infektiöse, giftige, feuer- oder explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe, Jauche aus Ställen, von Miststöcken und Komposthaufen, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Stoffe, die in der Kanalisation oder in der Kläranlage zu Betriebsstörungen Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken,

Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Brennereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben sowie Fett- und Oelabscheidern, dickflüssige und breiige Stoffe, Bitumen, Teer usw., grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C, stark öl- oder fetthaltige Abwasser, säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

§ 17

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.), die zu Lasten des Betriebsinhabers geht, erfahren. Der Stadtrat macht entsprechende Auflagen.

Industrie-
abwasser

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 18

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, gemäss den nachstehenden Vorschriften zu erstellenden Leitungen zuzuführen.

Anlagen

Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann der Stadtrat unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligen oder verlangen. Ebenso kann er die direkte Ableitung unschädlichen Wassers in ein offenes Gewässer anordnen.

Für die Erstellung von Entwässerungsanlagen sind nur geeignete Materialien zulässig. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung

und Spülung gut zugänglich sein.

§ 19

Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmäßigem Gefälle verlaufen.

Boden-
leitungen

Bei Schmutzwasserleitungen dürfen nur Dichtungsmittel verwendet werden, die eine absolute Dichtigkeit der Leitung gewährleisten. Zement und Kalkmörtel sind nicht zulässig. Es sind zu verwenden:

- a) bei Spezialbetonröhren mit Spitzmuffen:
Bitumenbänder;
- b) bei Spezialbetonröhren mit Glockenmuffen:
Bitumenbänder und Rollringe;
- c) bei Steinzeugröhren: Rollringe und flexibles Füllmaterial oder Teerstricke mit Vergussmasse.

Kommen Schmutzwasserleitungen ins Grundwasser zu liegen, so müssen Glockenmuffenrohre oder Spezialrohre mit gleichwertigen sicheren Dichtungen verwendet werden. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Sie haben grundsätzlich den technischen Anforderungen zu genügen, die an die öffentliche Kanalisation gestellt werden.

An die Sickerleitungen dürfen ausser kleinen Lichtschachtentwässerungen keine anderen Leitungen angeschlossen werden. Vor der Einleitung einer Sickerleitung in die Kanalisation ist ein Schlamm-sammler anzuordnen.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn die Einhaltung dieser Vor-

schriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und ein guter Abfluss garantiert bleibt; in diesem Falle sind besonders glatte Rohre zu verwenden und an die Spül- und Reinigungsmöglichkeiten erhöhte Anforderungen zu stellen.

Gewöhnliche Zementrohre dürfen nur für Leitungen verwendet werden, die der Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen. Für Schmutzwasserleitungen sind bis zu 3 % Gefälle Steinzeugröhren zu verwenden. Für grössere Gefälle können, sofern das Kaliber mindestens 20 cm sein muss, Spezial-Betonröhren zur Anwendung kommen. Die Verwendung anderer geeigneter Rohrmaterialien wie Kunststoff, Eternit usw. kann vom Stadtbauamt bewilligt werden.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 10 - 15 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten. Grundsätzlich sind folgende Minimaldurchmesser verbindlich:

	Minimal- durchmesser in cm
Anschlussleitungen für:	
- Einfamilienhäuser	12
- Mehrfamilienhäuser	15
Zweigleitungen im Anschluss an:	
- WC-Fallrohre	12
- übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.)	10
- Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm \emptyset	10
- Ableitungen von Sammlern über 50 cm \emptyset	12 - 15

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschlussformstücken in der Regel 2/3 über der Sohle zu erfolgen. Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter dem spitzen Winkel von höchstens 45 ° erfolgen. Bei Richtungswechsel und Gefällsbrüchen sind normalerweise Schächte zu erstellen oder Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kontrollschächte miteinander zu verbinden.

Im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen nach Profil III plus mindestens 5 cm Sohlenbeton, sonst nach Profil II, Steinzeugrohre in allen Fällen nach Profil III einzubetonieren. Das Einfüllen von Gräben, sowie das Wiederherstellen von Chaussierung und Belägen hat in öffentlichem Gebiet nach den Weisungen des Stadtbauamtes zu geschehen.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei einer Setzung Rohrbrüche zu vermeiden. Sofern Kanalisationen in der Nähe von Wasserleitungen geführt werden, sind die erforderlichen technischen Vorkehrungen zum Schutze des Trinkwassers zu treffen.

§ 20

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Spül- und
Reinigungs-
vorrichtungen

tungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnräumen oder unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen hat in der Regel derjenigen des betreffenden Fallrohres zu entsprechen.

§ 21

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachtiefe bis 60 cm mindestens 60 cm und im übrigen mindestens 80 cm betragen. Bei Schachtiefen von über 1 m sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Revisions-
schächte

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinnen von der Tiefe des größeren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlauf-
rinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Durchmesser zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Beim Trennsystem ist darauf zu achten, dass kein Schmutzwasser in die Meteorwasserleitung ge-

langen kann. Wird für die Schmutz- und Meteorwasserleitung nur ein Kontrollschacht vorgesehen, so muss OK-Schmutzwasserleitung mindestens 30 cm tiefer liegen als UK-Meteorwasserleitung. Im Schacht ist eine Trennwand einzubauen, deren Höhe sich nach dem Kaliber richtet, jedoch mindestens 50 cm über OK-Meteorwasserleitung reicht. Der Schachtdurchmesser muss mindestens 80 cm betragen oder mindestens so gross sein, dass die vierBankette und die Trennwand je mindestens 10 cm breit werden.

§ 22

Am Fusse sämtlicher Regenfallrohre sind Dachwasserschächte von mindestens 45 cm Weite, mit Guss-
tauchbogen und mit 40 cm tiefem Schlamm sack, einzubauen. Sofern die Dachfläche 150 m² nicht übersteigt und im Dach keine Lukarnen, Terrassen usw. vorhanden sind, können die Dachwasserschächte unter folgenden Bedingungen weggelassen werden:

Regenfall-
rohre

- a) wenn alles Regenwasser von den Dachflächen mit einer besonderen Leitung in den Strassenkanal geführt wird (Trennverfahren);
- b) wenn die fäkalwasserführende Grundleitung, in welche das Regenfallrohr eingeführt wird, bis zum Strassenkanal mindestens 5 % Gefälle aufweist.

Regenwasserfallrohre müssen einen Mindestdurchmesser von 75 mm aufweisen. Sie sind aus galvanisiertem oder feuerverzinktem Eisenblech, Zink oder Kupferblech oder anderem geeigneten Material zu erstellen und dürfen nicht an Sickerleitungen angeschlossen werden.

§ 23

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über OK-Fenster zu verlängern. Das Ausströmen von Kanalgasen in Räume und Lichtschächte ist auf alle Fälle zu verhindern. Die Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung zu verwenden. Alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser aufgefüllt sein müssen.

Entlüftungen
und Geruch-
verschlüsse

§ 24

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Tauchbogen und mit einem Schlamm sack von 60 cm Tiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

Bodenabläufe

bis 200 m ²	∅ 50 cm
200-- 400 m ²	∅ 60 cm
über 400 m ²	∅ 70 cm

Sammler, die direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, müssen ebenfalls einen Schlamm sack haben.

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss (Siphon) von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen muss.

Wird im Heizraum ein Ablauf erstellt, so ist derselbe mindestens 10 cm über dem Boden anzuordnen.

§ 25

Abwasser von Anlagen, aus denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Buchdruckereien, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation eingeleitet werden. Insbesondere müssen Garagevorplätze Ölabscheider aufweisen.

Abscheider

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fettabscheider einzubauen. Ueber deren Einbau und die Konstruktion entscheidet im Einvernehmen mit dem kantonalen Gewässerschutzamt das Stadtbauamt.

§ 26

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund-

Entwässerung tiefliegender Räume, Rückstauverschlüsse

leitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitungen anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese zusätzlich durch Fumpanlagen zu entwässern. Einbau und Unterhalt der erforderlichen Vorrichtungen sind Sache der Hauseigentümer und gehen zu ihren Lasten. Die Hauseigentümer sind für das einwandfreie Funktionieren der Anlagen verantwortlich.

§ 27

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Hiefür und zu Kontrollzwecken müssen sie jederzeit gut zugänglich sein.

Reinigung der Entwässerungsanlagen

Fett- und Mineralölabscheider werden durch das Stadtbauamt periodisch entleert. Für Private erfolgt diese Entleerung gratis. Gewerbliche und industrielle Betriebe haben eine Gebühr zu entrichten, die vom Stadtbauamt auf Grund des Aufwandes festgelegt wird. Nach jeder Entleerung ist der Abscheider durch den Eigentümer mit Frischwasser aufzufüllen.

§ 28

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenü-

Haftung der Grundeigentümer

genden Funktionierens oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlage, oder überhaupt als Folge einer Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement oder gestützt darauf ergangene Weisungen des Stadtbauamtes verursacht wird.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 29

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorbehalt

§ 30

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Stadtrat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

Ausnahmen

§ 31

Bestehende Entwässerungsanlagen, die diesem Reglement nicht entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Bestehende Anlagen

§ 32

Entscheide des Stadtbauamtes können innert 10 Tagen an den Stadtrat weitergezogen werden.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 33

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses

Strafe

Reglements oder gegen Anordnungen des Stadtbauamtes und Stadtrates werden mit Busse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann gemäss Art. 292 StGB Ueberweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erfolgen.

Der Stadtrat hat überdies die Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Stadtrat auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

Verwaltungs-
zwang,
Ersatzvor-
nahme

§ 34

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkraft-
setzung

Die Anschlussgebühr gemäss § 14 findet Anwendung bei allen Bauten, für welche die Baubewilligung nach dem 1. Januar 1966 erteilt wurde.

ZUG, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug

ZUG, den

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:

Der Landschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 92
BETREFFEND DAS KANALISATIONSREGLEMENT DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 74
vom 5. September 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Das Kanalisationsreglement vom 5. Juli 1966 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 5. Juli 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 9. Juli bis zum 9. August 1966.